

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Knippschild 563 5715 563 8493 volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.06.2007
	Drucks.-Nr.:	VO/0471/07/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.06.2007	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
11.06.2007	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
30. Flächennutzungsplanänderung "Erbschlö", Beantwortung der Großen Anfrage vom 15.05.2007		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 15.05.2007

Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden entgegen genommen.

Einverständnisse

keine

Unterschrift

Jung

Begründung

Die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 15.05.2007 zur 30. Flächennutzungsplanänderung „Erbschlö“ wird von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

- Zu 1) Die Frage nach der optimalen Größe einer Jugendhaftanstalt ist nicht von der Stadt Wuppertal zu beurteilen. Das Justizministerium teilte auf Anfrage mit, dass die Größe einer Justizvollzugsanstalt - auch im Jugendvollzug - nicht für eine erfolgreiche Resozialisierungsarbeit entscheidend ist, sondern u.a. eine optimale bauliche Infrastruktur. Die für eine erfolgreiche Behandlung und Betreuung der Gefangenen erforderliche Binnendifferenzierung werde baulich durch die Schaffung kleiner, überschaubarer Unterbringungseinheiten, die auch Trennungsgrundsätzen Rechnung trägt, möglich.

- Zu 2) Das Gelände der ehemaligen Standortverwaltung einschließlich des hinterliegenden Sportplatzes umfasst eine Fläche von ca. 9 ha und erreicht damit näherungsweise die Größenordnung von ca. 10 ha, die nach dem derzeitigen Stand der Vorüberlegungen für die Errichtung der Jugendhaftanstalt vorgesehen ist. Neben der reinen Flächengröße sind jedoch auch deren Zuschnitt und die topographischen Gegebenheiten ausschlaggebend für die Eignung als JVA-Standort.
- Zu 3) Nach Aussage des Landes werden ca. 250 Arbeitsplätze für den Betrieb der JVA neu geschaffen; eine Aufteilung auf die verschiedenen Arbeitsbereiche ist hier allerdings noch nicht bekannt. Dabei sind die indirekten Auswirkungen, z.B. auf Zulieferer aus der näheren Umgebung, nicht eingerechnet.
- Zu 4) Es trifft zu, dass der Innenminister NW aufgrund eines Schreibens des Oberbürgermeisters im Juni 2006 schriftlich mitgeteilt hat, dass es derzeit keine konkreten Planungen hinsichtlich der Bereitschaftspolizei gebe. Diese Antwort bezog sich jedoch auf die geäußerte Sorge, der Standort der Bereitschaftspolizei in Wuppertal könne zur Disposition gestellt werden.
- Zu 5) Es ist unbestritten, dass die räumliche Nähe der Bereitschaftspolizei dazu beiträgt, das (subjektive) Sicherheitsempfinden der Bevölkerung zu erhöhen. Eine organisatorische Verknüpfung, beispielsweise durch konkrete Sicherheitsleistungen, ist jedoch nicht vorgesehen. Der Rückschluss, Jugendhaftanstalten ohne Bereitschaftspolizei seien (objektiv) unsicher, ist jedoch sachlich nicht zutreffend.
- Zu 6) Eine derartige Kostengegenüberstellung liegt nicht vor.
- Zu 7) Da weder die Kostengegenüberstellung zu Frage 6 vorliegt, noch derzeit die Kosten für noch zu bestimmende Ausgleichsmaßnahmen beziffert werden können, kann auch hierzu keine inhaltliche Aussage getroffen werden. Die derzeit in Bearbeitung befindlichen Umweltgutachten werden die Frage des naturräumlichen Eingriffs ermitteln und bewerten.
- Zu 8) Die Nachfolgenutzung auf dem heutigen Gelände der Bereitschaftspolizei ist nicht Gegenstand der 30. Flächennutzungsplanänderung. Die Frage kann daher derzeit nicht beantwortet werden.
- Zu 9) Die Alternativenprüfung ist Gegenstand der zukünftigen Verfahren. Die Frage zur grundsätzlichen Konzeption (dezentrale Einrichtungen oder Zusammenlegung) wird dabei mitbehandelt.
- Zu 10) Die Landesinitiative „Allianz für die Fläche“ vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW hat eine Begrenzung der baulichen Inanspruchnahme heutiger Freiflächen zum Ziel. Die Fragen hinsichtlich erforderlicher Baulandkompensation auf Regionalplanebene sowie nach einer Beschränkung von Bauflächen im Flächennutzungsplan auf den landesplanerisch zugestandenen Handlungsspielraum werden im weiteren Verfahren geprüft; dies dient der Zielsetzung des Landes.
- Zu 11) Ja, eine Umweltprüfung i. S. der EU-Richtlinie 2001/42/EG wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)v. 25. Juni 2005 auf mehreren Ebenen durchgeführt.

Die Bedeutung des Vorkommens einer FFH-Anhang IV Art ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben Parkstraße Wuppertal keine spezifische Fragestellung im Hinblick auf die Richtlinie 92/43/EWG (FFH), da es sich weder bei dem projektbezogenen Planungsraum um ein FFH-Gebiet handelt, noch im Zusammenhang mit der Planung benachbarte FFH-Gebiete betroffen sind. Mit Bezug auf die Verbotstatbestände des Artikel 12 der FFH-Richtlinie handelt es sich vielmehr um eine Frage der grundsätzlichen Abhandlung des Artenschutzrechts. Die Abhandlung der artenschutzrechtlichen

Belange für das Vorhaben Parkstraße Wuppertal erfolgt in den erforderlichen Umweltuntersuchungen.

Zu 12) Die Projekte und das öffentliche Interesse an der Umsetzung dieser Vorhaben sind nicht vergleichbar und somit nicht vergleichend bewertbar. Vor diesem Hintergrund wurden die Planungen für weithin sichtbare Windkraftanlagen auf dem exponierten Gelände der bislang geplanten Deponie Kastenberg, welches ausdrücklich nicht für eine Bebauung im Rahmen der aktuellen Landesvorhaben in Betracht kommt, oder für einen flächenintensiven Golfplatz auf dem Scharpenacken mit den Auswirkungen auf den Landschaftsschutz für nicht vertretbar gehalten.

Zu 13) Das denkmalrechtliche Verfahren ist eingestellt. Der Eintragungsbescheid vom 03.03.2004 wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.04.2007 aufgehoben.

Kosten und Finanzierung

keine

Zeitplan

entfällt

Anlagen

keine